

Tagesordnung

für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
der Stadt Monschau

am Dienstag, 17.11.2015, 18:00 Uhr

Öffentliche Sitzung:

1. Erhebung von Abwassergebühren im Haushaltsjahr 2016;
Antrag der SPD-Fraktion vom 30.10.2015
2. Stellenplan 2016;
Erweiterung
3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich vierter Fortschreibung des
Haushaltssanierungsplans nach § 6 Abs. 1 des Stärkungspaktgesetzes NRW
4. Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2016;
hier: Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung
5. Allgemeinverfügung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der
historischen Altstadt Monschau
6. Anfragen der Ausschussmitglieder
7. Mitteilungen der Verwaltung
 - 7.1 Kostenentwicklung im Bereich des Flüchtlingswesens

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Anfragen der Ausschussmitglieder
2. Mitteilungen der Verwaltung

Sachlage:

Mit beigefügtem Schreiben vom 30.10.2015 teilt die SPD-Fraktion mit, dass nach dort vorliegenden Informationen bei der Abwassergebührenhilfe 2016 eine wesentlich höhere Förderung zu erwarten sei, als bisher seitens der Verwaltung in der Gebührenkalkulation berücksichtigt wurde.

Die SPD-Fraktion beantragt daher, diese Mehrförderung für 2016 auch so in die Kalkulation der Abwassergebühr 2016 einzustellen. Weiterhin beantragt die SPD-Fraktion, aufgrund der zu berichtigenen Gebührenkalkulation, im nächsten Haupt- und Finanzausschuss am 17.11.2015 einen erneuten Beschluss über die Abwassergebühr 2016 herbeizuführen.

Der Verwaltung liegen von „offizieller Seite“ (Ministerium für Inneres und Kommunales NRW bzw. Städte- und Gemeindebund NRW) keine Informationen über die Höhe der Abwassergebührenhilfe 2016 vor.

Eine telef. Nachfrage beim Ministerium am 04.11.2015 hat ergeben, dass eine Beschlussfassung des Landtages über das GFG 2016 voraussichtlich Anfang Dezember stattfindet.

Vorbehaltlich der Verabschiedung durch den Landtag wurde seitens des Ministeriums die voraussichtliche Förderung für das Jahr 2016 für Monschau mit **230.000 €** beziffert.

Gemäß Schreiben der SPD-Fraktion erhält die Stadt Monschau im kommenden Jahr eine Abwassergebührenhilfe in Höhe von **221.171 €** (Verbesserung: 53.671 € gegenüber der bisherigen Kalkulation). Dies würde zu einer Reduzierung der Schmutzwassergebühr um 0,10 € von 5,65 €/m³ auf **5,55 €/m³** führen.

Eine Berücksichtigung der Abwassergebührenhilfe in der vom Ministerium telefonisch angegebenen Höhe (Verbesserung: 62.500 € im Hinblick auf die bisherige Kalkulation) hätte eine Reduzierung des Gebührensatzes beim Schmutzwasser um 0,12 € auf **5,53 €/m³** zur Folge.

Der vorgeschlagene Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr (1,32 €) bliebe jeweils unverändert.

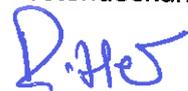
Sofern der Verwaltung bis zu den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 17.11.2015 bzw. des Rates am 24.11.2015 konkretere Informationen vorliegen, werden die vorgenannten Gremien zeitnah unterrichtet.

Rechtslage:

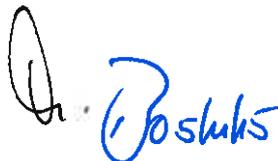
Der Rat der Stadt Monschau ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) GO NRW zuständig für die satzungsmäßige Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben. Die Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss erfolgt gemäß § 15 Absatz 1, Ziffer 1.1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau.

Finanzielle Auswirkungen:

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Gebührenfestsetzung für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2016 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten Kalkulation eine Kostendeckung im Abwassergebührenhaushalt.



(Ritter)





Kalterherberg, 30. Oktober 2015

Bürgermeisterin
Margareta Ritter
Rathaus
52156 Monschau

Erhebung von Abwassergebühren 2016;
hier: Landesförderung

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.10.2015

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritter,

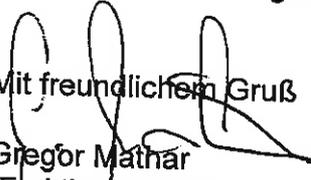
wie aktuell der SPD Monschau bekannt, fördert das Land die Abwassergebührenhilfe für Monschau erheblich höher, als von der Verwaltung in die Gebührenberechnung für 2016 eingestellt.

Die Stadt Monschau erhält vom Land in 2016 eine Abwassergebührenhilfe in Höhe von 221.171,- Euro, - nicht wie in der Kalkulation eingestellt nur mit 167.500,- Euro, - also insgesamt 53.671,- Euro mehr.

Die SPD Monschau beantragt deshalb diese Mehrförderung für 2016 auch so in die Kalkulation der Abwassergebühr 2016 einzustellen. Dadurch wird für unsere Bürgerinnen und Bürger eine erhebliche Reduzierung der Schmutzwassergebühr, von 5,65 Euro/m³ auf 5,55 Euro/m³, also eine Entlastung um 10 Cent, erreicht.

Die SPD Monschau beantragt weiterhin, aufgrund der zu berichtigenden Gebührenkalkulation, im nächsten Haupt- und Finanzausschusses am 17.11.2015 die Abwassergebühr neu zu beschließen, damit unseren Bürger/innen in den Genuss dieser spürbaren Entlastung kommen.

Mit freundlichen Grüßen


Gregor Mathar
(Fraktionssprecher)

Sachlage

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 dem verwaltungsseitig erarbeiteten Stellenplan für das Jahr 2016 einstimmig zugestimmt.

Aufgrund aktueller Entwicklungen ist nunmehr eine geringfügige Anpassung erforderlich.

Im Sachgebiet „Wirtschaft/Tourismus“ sind aufgrund entsprechender Aufträge des Rates bzw. seiner Gremien Projekte abzuwickeln, die eine erhöhte Personalausstattung erfordern. Es handelt sich dabei um den Bereich der Städtebauförderung und die hierbei erforderliche Zuarbeit zum beauftragten Projektmanagement/ISG und zum Wettbewerb Barrierefreiheit Altstadt Monschau. Auch die Abrechnung und Abwicklung der Breitbanderschließung Konzen, Mützenich, Widdau erfordert zusätzlichen Einsatz.

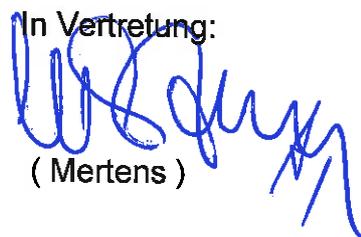
Zudem ist die Geschäftsstelle der LEADER Aktionsgruppe Eifel aktuell bei der Bürgermeisterin angesiedelt. Die Arbeiten müssen ebenfalls im Sachgebiet „Wirtschaft/Tourismus“ abgewickelt werden.

Zwei derzeit bereits in diesem Bereich tätige Mitarbeiterinnen haben sich bereit erklärt, ihre Erfahrung einzubringen und unter Erhöhung der Wochenstundenzahl um jeweils 5 Stunden die anfallenden Arbeiten zu übernehmen.

Hierdurch erhöht sich im Beamtenbereich der Stellenanteil um 0,12 auf 21,60 Stellen und im Bereich der Tariflich Beschäftigten um 0,13 auf 63,75 Stellen.

Die geänderte Fassung ist anliegend beigefügt.

In Vertretung:



(Mertens)

Anlage: Stellenplan 2016 - geänderte Fassung -

Stellenplan

der Stadt Monschau

für das Haushaltsjahr

2016

geänderte Fassung 06.11.2015

I. Beamte

Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Besol- dungs- gruppe	Zahl der Stellen 2016			Zahl der Stellen 2015	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2015	Vermerke Erläuterungen
		insg.	davon mit Zulage	davon ausge- sondert			
Wahlbeamte							
Bürgermeisterin	B3	1	-	1	1		
Höherer Dienst							
Stadtoberverwaltungsrat/-rätin	A14	2	-	2	2		
Stadtverwaltungsrat/-rätin	A13	-	-	-	-		
Gehobener Dienst							
Stadtoberamtsrat/-rätin	A 13	1	-	-	-		
Stadtamtsrat/-rätin	A12	2	-	3	3		
Stadtamtmann/-frau	A11	3	-	3	3		
Stadtoberinspektor/-in	A10	2,24	-	2,24	2,24		
Stadtsinspektor/-in	A9	2,49	-	0,49	0,49	2 Stellen Aufstiegsbeamte	
Mittlerer Dienst							
Stadtamtsinspektor/-in	A9	4	1	4	4		
Stadthauptsekretär/-in	A8	3,87	-	2,69	2,69		
Stadtobersekretär/-in	A7	-	-	-	-		
Stadtsekretär/-in	A6	-	-	2	2		
Gesamt		21,60		20,42	21,42		

II. Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2016	Zahl der Stellen 2015	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2015	Erläuterungen
15	-	-	-	
14	-	-	-	
13	-	-	-	
12	1	1	1	
11	-	-	-	
10	3	2	3	
09	8,18	7,92	7,92	
08	4,35	5,72	5,22	
07	-	-	-	
06	16,06	16	16,06	
05	15,94	17,5	15,94	
04	-	-	-	
03	4,95	3,72	4,74	
02a	1	1	1	
02	9,27	11,06	9,27	
01	-	-	-	
Gesamt	63,75	65,92	64,15	

ATZ-Stellen sind in der Arbeitsphase und in der Freiphase mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berechnet.

A. Sachverhalt

Die Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmen e.V. beantragt am

03.04.2016

25.09.2016 (Wirtschaftstag)

06.11.2016

04.12.2016

verkaufsoffene Sonntage festzusetzen.

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 01.07.2014 können jährlich an höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein. Für die Freigabe dieser verkaufsoffenen Sonntage ist der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich.

Seitens der Verwaltung werden keine Bedenken gesehen, die von der Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmen e.V. vorgeschlagenen Sonntage als verkaufsoffene Sonntage freizugeben.

Es wird daher vorgeschlagen, den als Anlage beigefügten Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zu beschließen.

B. Rechtslage

- a) gemäß § 15 Ziffer 1.1. der Hauptsatzung der Stadt Monschau ist eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss.
- b) Zuständigkeit des Rates nach § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau

C. Finanzielle Auswirkungen

ergeben sich derzeit keine


(Margareta Ritter)
Bürgermeisterin



Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungs-gesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516/SGV. NRW.71113), geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208) und § 27 des Gesetztes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der z. Zt. gültigen Fassung wird für die Stadt Monschau gemäß Beschluss des Rates der Stadt Monschau vom folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Monschau dürfen an den nachstehend aufgeführten Sonntagen

- 03. April 2016
- 25. September 2016 (Wirtschaftstag)
- 06. November 2016
- 04. Dezember 2016

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Verkaufsstelle außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 03.April 2016 in Kraft und endet mit Ablauf des mit Ablauf des 04.Dezember 2016.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) *die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,*
- c) *die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder*
- d) *der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Monschau, den

**Stadt Monschau
- als örtliche Ordnungsbehörde -**

gez.:
Margareta Ritter
(Bürgermeisterin)

A) Sachverhalt:

In der Silvesternacht wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinfeuerwerk z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer häufiger kommt es dabei vor, dass es auch aus angetrunkenem Übermut zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und hierdurch zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen aber auch in Altstädten zu einer Gefährdung der mittelalterlichen Bausubstanz kommt. So sind in den vergangenen Jahren durch Feuerwerkskörper im Bundesgebiet teilweise erheblichen Schäden an historischen Gebäuden entstanden, wie z.B. in der Silvesternacht 2011 durch eine Rakete in der Nikolauskirche in Aachen.

Der Kernbereich der Altstadt Monschau besteht fast ausschließlich aus historischen Gebäuden. Die enge Bebauung und die Beschaffenheit der Gebäude erhöhen das Brandrisiko und bieten ein sehr großes Schadenspotenzial durch Übergreifen eines Brandes auf benachbarte Häuser. Die Brandgefahr geht hier sowohl von den Fachwerkbauten als auch von den unvermeidbaren Eintrittsmöglichkeiten (schlecht sitzende Schieferplatten an Dächern, Dachläden, Lüftungsöffnungen oder Traufen) für aufsteigende Feuerwerksraketen aus. Zudem werden in den engen Winkeln der Altstadt zwischen den Häusern oftmals auch leicht entzündliche Materialien, wie Papier, Abfallsäcke pp. gelagert. Dies erzeugt ebenfalls ein erhöhtes Brandrisiko. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Silvesterraketen eine Temperatur bis zu 2000°C erreichen können.

Zum Schutz von historischen Gebäuden wurde daher die erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz am 17.07.2009 dahingehend geändert, dass ein Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern nicht mehr zulässig ist. Anlass für diese gesetzliche Regelung war damals, dass z. B. in den Städten Tübingen, Goslar und Nürnberg durch das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk Brände an historischen Gebäuden mit teilweise erheblichem Sachschaden entstanden sind.

Aus den vorgenannten Gründen wurde erstmalig im Jahr 2010 für die Flächen innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches 1 des Ortstatuts der Stadt Monschau vom 05.07.2010 für den Kernbereich der Altstadt Monschau eine Allgemeinverfügung erlassen, die ein Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien pp.) in der Silvesternacht durch Allgemeinverfügung untersagt.

Als Ausweichmöglichkeit des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen wird in der Silvesternacht der Parkplatz Burgau (nicht überdachter Bereich) vorgehalten. Ein Parken ist während dieser Zeit dort nicht zulässig. Dieser Platz minimiert das vorhandene Gefahrenpotenzial um ein Vielfaches und bietet den Monschauer Einwohnern und Touristen dennoch eine Möglichkeit, in der Nähe des Ortskerns ein Silvesterfeuerwerk abzubrennen.

An den Zufahrtsstraßen zum Stadtkern und innerhalb desselben werden zudem an markanten Stellen, wie z.B. Marktplatz, Gerberplatz, entsprechende Hinweisschilder aufgestellt.

Für die Festsetzung dieses Abbrennverbotes ist der Erlass einer Allgemeinverfügung erforderlich, die als Anlage beigefügt ist.

B) Rechtslage

Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Monschau nach § 15, Ziff. 1.3 der Hauptsatzung der Stadt Monschau.

C) Finanzielle Auswirkungen

ergeben sich keine.


(Ritter)

Anlage



Die Stadt Monschau erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der zuletzt geltenden Fassung folgende

**Allgemeinverfügung über das Abbrennen von pyrotechnischen
Gegenständen in der historischen Altstadt Monschau.**

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot (§ 23 Abs. 2 1. SprengV) hinaus, auch am 31.12.2015 und am 01.01.2016 im Bereich der historischen Altstadt Monschau in den Straßen
 - Laufenstraße ab Parkhaus, Schaufenberg, Untere Bergstraße bis Haus Nr. 21, Auf dem Schloß, Schloßkehr, Unterer Kalk,
 - Herbert-Isaac-Straße ab Zufahrt Parkplatz Burgau, Stadtstraße, Auf den Planken, Rurstraße, Markt, Austraße bis Haus Nr. 10, Oberer und Unterer Mühlenberg,
 - Eschbachstraße bis Haus Nr. 53, Rosenthal bis Haus Nr. 5, Stehlings, Im Städtchen Kirchstraße, Holzmarkt,

verboten. Der beiliegende Lageplan, in welchem dieser Bereich rot gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengV) vom 10.09.2002 (BGBl I S.3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Begründung:

I.

In der Silvesternacht wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinfeuerwerk z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Feuerwerksbatterien etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer häufiger kommt es dabei vor, dass auch aus angetrunkenem Übermut es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und hierdurch zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen aber auch in Altstädten zu einer Gefährdung der mittelalterlichen Bausubstanz kommt.

Der Kernbereich der Altstadt Monschau besteht fast ausschließlich aus historischen Gebäuden. Die enge Bebauung und die Beschaffenheit der Gebäude erhöhen das Brandrisiko und bieten ein sehr großes Schadenspotenzial durch Übergreifen eines Brandes auf benachbarte Häuser. Die Brandgefahr geht hier sowohl von den Fachwerkbauten als auch von den unvermeidbaren Eintrittsmöglichkeiten (schlecht sitzende Schieferplatten an Dächern, Dachläden, Lüftungsöffnungen oder Traufen) für aufsteigende Feuerwerksraketen aus. Zudem werden in den engen Winkeln der Altstadt zwischen den Häusern oftmals auch leicht entzündliche Materialien, wie Papier, Abfallsäcke pp. gelagert. Dies erzeugt ebenfalls ein erhöhtes Brandrisiko. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Silvesterraketen eine Temperatur bis zu 2000°C erreichen können.

Insofern geht eine verstärkte Gefahr für die in der Altstadt befindenden Personen und für die mittelalterlichen Gebäude durch das Abfeuern und Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände aus, welcher nur durch ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Klasse II abgeholfen werden kann.

Die Anordnung des Abbrennverbotes ist geeignet, um Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II an der Bausubstanz der historischen Altstadt und Personen zu verhindern. Das Abbrennverbot ist angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs.1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Art. 14 GG) einen von der Verfassung höheren Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot außerdem nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse der Stadt Monschau, Sach- und Personenschäden zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Es besteht außerdem die Möglichkeit auf anderen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet ein Feuerwerk abbrennen zu lassen. Als Ausweichmöglichkeit für die Altstadt Monschau wird der Busparkplatz Burgau festgesetzt. Dieser Platz minimiert das vorhandene Gefahrenpotenzial um ein Vielfaches und bietet den Monschauer Einwohnern und Touristen dennoch eine Möglichkeit in der Nähe des Ortskerns ein Silvesterfeuerwerk abzubrennen.

II.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Fachwerkhäusern oder sonstigen historischen Gebäuden vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Aachen beantragt werden.

III.

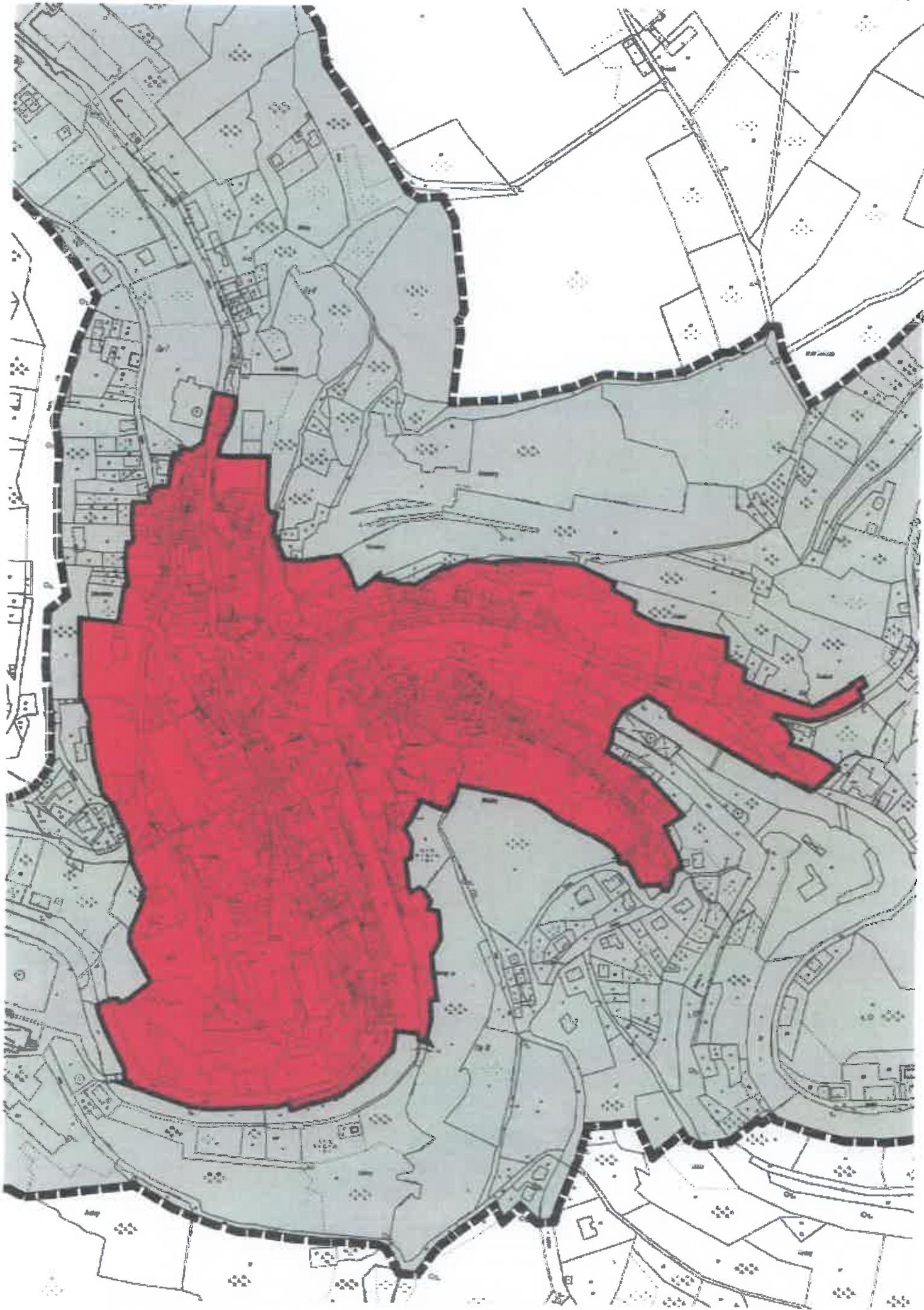
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erheben.

Monschau, den 29.10.2015

Stadt Monschau

Margareta Ritter
(Bürgermeisterin)





Mitteilungsvorlage

öffentlich nichtöffentlich

Ausschuss	Sitzungstermin	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2015	7.1

Kostenentwicklung im Bereich des Flüchtlingswesens

Inhalt der Mitteilung:

Aufgrund des Inkrafttretens des geänderten Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) am 01.10.2015, der Verabschiedung des 3. Nachtragshaushaltsgesetzes 2015 und der Verabschiedung der Bundesgesetze „Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ und „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ ergeht gemäß der Mitteilung der Bezirksregierung Köln vom 02.11.2015 hinsichtlich der Auszahlung der FlüAG- und Entlastungsmittel des Bundes folgende Regelung:

1. Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Gemeinden im Haushaltsjahr 2015 zur Erfüllung der Aufgabe „Aufnahme und Unterbringung“ des Personenkreises nach § 2 FlüAG eine pauschale Landeszuweisung in Höhe von 367,8 Mio. €.
2. Die Landeszuweisung an Gemeinden zur anteiligen Erstattung der Mehrausgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012 bezüglich der Erhöhung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG wurde durch den Beschluss des Parlamentes des Landes NRW vom 17.12.2014 gemäß § 4b FlüAG den Kommunen als pauschale Sonderzahlung für das Haushaltsjahr 2015 auf 32,03 Mio. € festgesetzt. Diese pauschale Sonderzahlung an die Kommunen wird nunmehr um weitere 32,3 Mio. € erhöht.
3. Das Land NRW stellt den Kommunen im Jahr 2015 neben den bereits zugewiesenen Bundesmitteln in Höhe von 54 Mio. € weitere Bundesmittel in Höhe von 324 Mio. € zur Verfügung.

Diese Haushaltsmittel werden nach dem Zuweisungsschlüssel auf die Kommunen verteilt.

Für die Stadt Monschau gilt gemäß § 3 Abs. 1 FlüAG der Zuweisungsschlüssel 0,08441054800.

Daraus ergibt sich für das Jahr 2015 für die Stadt Monschau folgende Mittelzuweisung:

Landeszuweisung nach dem FlüAG	310.490 €
Pauschale Sonderzahlung nach dem AsylbLG	54.331 €
Entlastungsmittel des Bundes	319.072 €
Insgesamt	683.893 €
abzügl. Zahlungen 1., 2. Und 3. Quartal	170.349 €
Gesamtzahlung 4. Quartal zum 01.12.2015	513.544 €

Diesem Zuweisungsbetrag von Bund und Land NRW stehen folgende Aufwendungen gegenüber:

Aufwendungen nach dem Ist-Ergebnis 30.11. hochgerechnet bis 31.12.2015	
809.000 € abzüglich bisherige Einnahmen 355.130 €	453.870 €
Personalkosten	62.393 €
Insgesamt	516.263 €

Somit verbleibt voraussichtlich für das Jahr 2015 eine ungedeckte Summe in Höhe von 2.719 €.

In Vertretung :



Mertens